



Öffentliche Bekanntmachung

des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald - untere Immissionsschutzbehörde - über die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß §§ 4, 19 BImSchG i.V.m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der 4. BImSchV und § 6 WindBG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen.

Die Ökostrom Consulting Freiburg GmbH, Goethestr. 64, 79100 Freiburg, hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen am Standort Brombeerkopf auf dem Gebiet der Gemeinde Stegen, Gemarkung Eschbach erhalten.

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hat ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren gemäß §§ 4, 19 BImSchG durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG wird die öffentliche Bekanntmachung dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung bekannt gemacht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt wurde.

Tenor und Rechtsbehelfsbelehrung:

I. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

1.

für die Errichtung und den Betrieb zweier Windkraftanlagen (WEA 1 und WEA 2) des Typs ENERCON E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von jeweils 160 m, einer Gesamthöhe von jeweils 229,5 m, einem Rotordurchmesser von jeweils 138,25 m und einer Nennleistung von jeweils 4,26 MW am Standort Brombeerkopf auf dem Grundstück Flst.-Nr. 237, Gemarkung Eschbach, Gemeinde Stegen.

2.

Die Zustimmung der Luftfahrtbehörde liegt vor.

3.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Baugenehmigung gemäß §§ 58 Abs. 1, 49 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) zum Bau und zur Nutzung der Windenergieanlagen ein. Mit der Ausführung des Vorhabens darf erst nach Erteilung der Baufreigabe (roter Punkt) begonnen werden. **Die Baufreigabe wird nicht erteilt.** Sie ergeht durch gesonderten Bescheid.

4.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die Genehmigung zur dauerhaften Umwandlung einer Waldfläche von 1,345397 Hektar und zur befristeten Umwandlung einer Waldfläche von 0,4431308 Hektar gemäß §§ 9, 11 Landeswaldgesetz ein.

5.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung für die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild gemäß §§ 17 und 15 BNatSchG ein. Das Benehmen der unteren Naturschutzbehörde wird gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG hergestellt.

6.

Diese Genehmigung wird auf 30 Jahre befristet.

7.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter II. aufgeführten Antragsunterlagen und der unter III. aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen. Die Antragsunterlagen sind Teil der Genehmigung und bestimmen deren Umfang, soweit in dieser Genehmigung nichts Abweichendes bestimmt ist.

8.

Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens. Für diese Entscheidung wird eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] Euro festgesetzt. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides fällig und ist spätestens innerhalb eines Monats **unter Angabe des Buchungszeichens** „[REDACTED]“ auf eines der Konten der Kreiskasse Breisgau-Hochschwarzwald zu überweisen.

...

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11, 68165 Mannheim, erhoben werden.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung der Windenergieanlage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 63 Abs. 1 S. 1 BImSchG).

Der Genehmigungsbescheid mitsamt Begründung sowie die Antragsunterlagen liegen innerhalb der Auslegungsfrist

von 20.01.2025 bis einschließlich 03.02.2025

bei der Information des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Standort Stadtstr. 2, 79104 Freiburg, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können den Bescheid und seine Begründung sowie die Antragsunterlagen bis zum Ablauf der Klagefrist beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Bereich Umweltrecht, schriftlich oder elektronisch (umweltrecht@lkbh.de) anfordern.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Freiburg im Breisgau, den 17.01.2025

Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- Untere Immissionsschutzbehörde -